

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.07.2026
Gericht: Amtsgericht Schwarzenbek
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Krankenhaus Geesthacht GmbH

1 IN 157/25

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Krankenhaus Geesthacht GmbH, Am Runden Berge 3, 21502 Geesthacht, vertreten durch die Geschäftsführer
[REDACTED] und [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Lübeck Register-Nr.: HRB 147 GE

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] + Kollegen Rechtsanwälte GmbH,

[REDACTED], Gz.: 060327-25

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Sachwalters Rechtsanwalt Andreas Romey, Willy-Brandt-Straße 57, 20457 Hamburg, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag

in Abzug zu bringender Vorschuss

Endbetrag

Dem vorläufigen Sachwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Sachwalters vom 23.03.2026.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Eigenverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 14.424.929,60 EUR auszugehen.

Der vorläufige Sachwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 124 % wegen der Unternehmensfortführung, der begleitenden Sanierungsbemühungen, der Insolvenzgeldvorfinanzierung, der Befassung mit den Arbeitnehmern, den krankenhauspezifischen Rechtsfragen, der Zusammenarbeit mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss und der Vielzahl von Insolvenzgläubigern.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 23.03.2026 wird Bezug genommen.

Die Regelvergütung war gemäß §§ 12a, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um 109 % gerechtfertigt. Die Zuschläge waren zu kürzen, soweit diese die Arbeitnehmer und die Insolvenzgeldvorfinanzierung sowie die Zusammenarbeit mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss betrifft.

Grundlage zur Beurteilung der Zuschläge ist ein sogenanntes „Regelverfahren“. Dieses ist im Detail nicht normiert, allerdings hat sich durch die Rechtsprechung etabliert, dass bei der Beurteilung eines Verfahrens die Größe des Verfahrens gemessen an den Einnahmen zu betrachten ist. Regelhaft entsteht bei großen Verfahren mit höherer Berechnungsgrundlage ein höherer Aufwand als bei Verfahren mit kleinerer Masse. Vorliegend ist ein Verfahren betroffen, in dem die Berechnungsgrundlage bei etwa 14 Millionen Euro liegt. Ein Gläubigerausschuss ist daher in solch einem Verfahren als regelhaft anzusehen und dürfte verglichen mit anderen Verfahren ähnlicher Größenordnung keine Ausnahme, sondern eben vielmehr die Regel darstellen. Ein Zuschlag ist daher nicht anzusetzen.

Gleiches gilt für die Befassung mit Arbeitnehmern. Sicherlich ist ein Mehraufwand wegen der Vielzahl der Mitarbeiter entstanden, fraglich ist jedoch wie sehr dies den Regelaufwand eines durchschnittlichen Verfahrens mit 14 Millionen Euro Einnahmen übersteigt. Ein Verfahren dieser Größenordnung weist regelmäßig Mitarbeiter in nicht unbedeutender Zahl auf. Vorliegend waren 672 Mitarbeiter betroffen. Dies übersteigt nach Auffassung des Gerichts das regelhafte Verfahren vergleichbarer Größenordnung. Gleichzeitig ist die Insolvenzgeldvorfinanzierung unter Zuhilfenahme moderner Arbeitshilfen im Umfang deutlich weniger aufwändig als sie noch vor einigen Jahren war. So geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass die Insolvenzgeldvorfinanzierung an sich keinen Zuschlag mehr auslöst, sondern dass nur dann einen Zuschlag gewährt wird, wenn die Vielzahl der Arbeitnehmer dies nötig werden lässt, vgl. BGH, NJW-RR 2004, 694: „Unterhalb der Schwelle von 20 Arbeitnehmern ist die zusätzliche Belastung des vorläufigen Insolvenzverwalters unerheblich und mit der Regelvergütung abgegolten.“

Vorliegend ist der Zuschlag für die Arbeitnehmer und die Insolvenzgeldvorfinanzierung auf 10 % zu reduzieren. Es verbleiben bei beantragten 124 % Zuschlägen dann noch 109 % Zuschlag.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem vorläufigen Sachwalter entstandenen Kosten für Auslagen in Höhe von BETRAG EUR waren festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Da die Verwaltung mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden war, waren die dem vorläufigen Sachwalter entstandenen Kosten für eine zusätzliche Haftpflichtversicherung in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Mit Beschluss vom 05.12.2025 war bereits ein Vorschuss in Höhe von BETRAG € zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt worden. Dieser war anzurechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Schwarzenbek
Möllner Straße 20
21493 Schwarzenbek

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Schwarzenbek
Möllner Straße 20
21493 Schwarzenbek

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche

Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|